

SATZUNG

der Deutsche Gesellschaft für Informationswissenschaft und Informationspraxis e.V. (DGI)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen
„Deutsche Gesellschaft für Informationswissenschaft und Informationspraxis e.V.“ (DGI)
- (2) Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (2008).

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Informationswissenschaft und -praxis.
- (2) Der Verein sieht vornehmlich seine Aufgaben darin:
 - Die Entwicklungen auf allen Gebieten der Informationswissenschaft und Informationspraxis zu beobachten,
 - Grundlagen und Arbeitsmethoden auf allen Gebieten der Informationswissenschaft und -praxis zu erarbeiten,
 - die Forschung in der Informationswissenschaft und die Entwicklung der technischen Hilfsmittel in der Informationspraxis zu fördern,
 - die Terminologie von Informationswissenschaft und -praxis auszubauen und zu vereinheitlichen,
 - aktuelle Entwicklungen im Informationssektor zu verfolgen und zu begleiten (z.B. Urheberrecht, Informationskompetenz, informationelle Selbstbestimmung)
 - die Zusammenarbeit mit nationalen Informations- und Dokumentationseinrichtungen und den Erfahrungsaustausch in der Bundesrepublik Deutschland zu pflegen,
 - an der Lösung internationaler Informations- und Dokumentationsaufgaben mitzuwirken,
 - an der Weiterentwicklung der Berufsbilder aktiv mitzuwirken,
 - die Aus- und Fortbildung von Fachkräften sowie die Weiterbildung der Bürger bei Informationsthemen zu fördern sowie
 - fachlichen Arbeitskreisen aus dem Informations- und Dokumentationsbereich sowie anderen Vereinigungen bei Fachinformationsthemen ein Forum zu geben.
- (3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben dienen insbesondere:
 - Fachgruppen (§ 11),
 - Regionalverbände (§ 12),
 - die Durchführung von Jahrestagungen,
 - Aus- und Weiterbildungsangebote,
 - die Durchführung oder Beteiligung an wissenschaftlichen Fachtagungen und Vortragsveranstaltungen,
 - Kooperationen mit Dritten,
 - die Durchführung oder Vergabe von wissenschaftlichen Forschungsaufträgen oder Projekten,
 - die Abgabe von fachlichen Stellungnahmen,
 - wissenschaftliche Publikationen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch darf keine andere Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen in irgendeiner Form begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden.
- (2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (3) Mitglieder, die dem Verein zur Durchführung seiner Aufgaben laufend Mittel zur Verfügung stellen sind „Fördernde Mitglieder“.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Gesellschaft oder ihre Ziele besondere Verdienste erworben haben (§ 7, Absatz 6, Ziffer 12).
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Satzung Anträge an die Organe des Vereins zu richten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt - außer durch den Tod des Mitgliedes bzw. durch Auflösung einer juristischen Person oder Personenvereinigung - durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres oder durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied, trotz wiederholter Mahnung, mit seinem Beitrag mehr als zwei Jahre im Rückstand ist oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen.
- (2) Der Beschluss zum Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung zuzustellen. Diesem steht innerhalb eines Monats die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Sie ist beim Vorstand einzureichen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
- (3) Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung (§ 7, Absatz 6, Ziffer 13).

§ 5 Finanzierung

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird (§ 7, Absatz 6, Ziffer 11). Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
- (2) Der Verein veranstaltet zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke eigene Tagungen oder beteiligt sich an gemeinschaftlichen Tagungen mit Dritten. Er veröffentlicht Publikationen, Tagungsbände und Schriftenreihen. Zur Fortbildung der Mitglieder veranstaltet der Verein Schulungen und ergreift weitere Aktivitäten im Sinne des Vereinszwecks. Die hieraus entstehenden Erlöse verwendet er zur Erfüllung des Vereinszwecks.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 7),
- der Vorstand (§ 8 und 9) sowie
- der Beirat (§ 10).

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr durch schriftliche Einladung des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung mit vierwöchiger Frist einzuberufen.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Im Falle von Satzungsänderungen muss die Einladung zur Mitgliederversammlung diesen Tagesordnungspunkt enthalten.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig (Ausnahme: § 15), sofern ordnungsgemäß geladen wurde. Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme. Natürliche Personen können sich nicht vertreten lassen. Eine juristische Person oder Personenvereinigung wird durch eine natürliche Person mit rechtsgültiger Vollmacht vertreten. Wenn sie sogleich persönliches Mitglied ist, erhält sie dadurch eine weitere Stimme.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (Ausnahme: § 15). Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (6) In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen insbesondere:
 - die Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen Mitgliederversammlung,
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - die Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplans,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Genehmigung einer Wahlordnung für den Vorstand,
 - die Wahl des Präsidenten sowie des Schatzmeisters in je eigenem Wahlgang in geheimer Abstimmung,
 - die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder,
 - die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen,
 - der Beschluss über die Beitragsordnung einschließlich Festsetzung der Beitragshöhe (§ 5, Absatz 1),
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
 - die Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern (§ 4, Absatz 3),
 - die Auflösung der Gesellschaft (§ 15).

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem von der Mitgliederversammlung in geheimer Einzelwahl gewählten Präsidenten und Schatzmeister sowie bis zu sechs weiteren aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins gewählten Personen.
- (2) Der Beirat entsendet seinen Vorsitzenden als weiteres stimmberechtigtes Mitglied.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten.
- (4) Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (5) Die reguläre Amtsperiode des Vorstandes beträgt 3 Jahre.
- (6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat.
- (7) Der Vorstand hält mindestens viermal im Jahr eine Sitzung ab. Er muss darüber hinaus einberufen werden, wenn dies mehr als ein Drittel der Vorstandsmitglieder beantragen.
- (8) Die Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (10) Der Vorstand kann eine Geschäftsführung berufen. Die Geschäftsführung erledigt die laufenden Geschäfte auf der Grundlage einer vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister vertreten den Verein gemeinschaftlich im Sinne von § 26 BGB.

- (2) Der Vorstand führt den Verein nach den Bestimmungen der Satzung. Er insbesondere ist zuständig für:
 - die Planung der fachlichen Arbeit des Vereins,
 - die Einsetzung und Abberufung von Fachgruppen,
 - die Einberufung und Leitung der Jahrestagungen,
 - die Stellungnahme zur Jahresrechnung,
 - die Aufstellung des Haushaltsplans,
 - die Berufung und Abberufung einer Geschäftsführung,
 - die Genehmigung der Geschäftsordnung des Beirats (§ 10, Absatz 4),
 - die Berufung von bis zu drei zusätzlichen Beiratsmitgliedern (§ 10, Absatz 5),
 - den Ausschluss von Mitgliedern (§ 4, Absatz 2),
 - die Verleihung von Auszeichnungen für besondere Verdienste (§ 13).
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefasst werden; allerdings nur, wenn der Präsident der schriftlichen Abstimmung zustimmt und kein anderes Vorstandsmitglied widerspricht.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind in Ausübung ihres Amtes von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 10 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus den Vorsitzenden der Fachgruppen und der Regionalverbände.
- (2) Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Umsetzung der satzungsgemäßen Aufgaben und spricht Empfehlungen für die Ausrichtung der künftigen Vereinsarbeit aus. Er unterbreitet dem Vorstand Vorschläge für die Einsetzung und Auflösung von Fachgruppen.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Beiratsvorsitzende ist zugleich stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand.
- (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand genehmigt werden muss.
- (5) Auf Vorschlag des Beiratsvorsitzenden können bis zu drei weitere Personen mit beratender Stimme vom Vorstand in den Beirat berufen werden, wenn dies aus Gründen der fachlichen Zusammensetzung oder im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen geboten erscheint. Die Berufung erfolgt bis zur nächsten Vorstandswahl.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands können an den Sitzungen des Beirats teilnehmen.

§ 11 Die Fachgruppen

- (1) In den Fachgruppen erfolgt die fachliche Arbeit der DGI. Mitglieder der Fachgruppen sind in der Regel Vereinsmitglieder. Es können aber auch externe Fachleute hinzugezogen werden.
- (2) Die Fachgruppen werden in Abstimmung mit dem Beirat vom Vorstand eingesetzt und abberufen.
- (3) Die Fachgruppen wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Beide müssen Mitglied in der DGI sein. Der Fachgruppenvorsitzende ist zugleich Mitglied im Beirat.
- (4) Die Fachgruppen präsentieren ihre Arbeit auf der jährlichen DGI-Tagung. Sie sind aufgefordert, in Abstimmung mit dem Vorstand eigene Tagungen, Konferenzen oder Workshops durchzuführen, die als DGI-Veranstaltungen zu kennzeichnen sind.

- (5) Die Fachgruppen können beim Vorstand für ihre Arbeit einen Etat beantragen.
- (6) Die Fachgruppen führen in Ihrem Namen das Kürzel „DGI“ bzw. den Namenszusatz „Fachgruppe der DGI“. Bei bereits bestehenden Fachgruppen kann im begründeten Ausnahmefall hiervon abgesehen werden.
- (7) Mitglieder des DGI-Vorstands sind berechtigt, an sämtlichen Veranstaltungen der Fachgruppen teilzunehmen.

§ 12 Die Regionalverbände

- (1) Die DGI kann durch ihren Vorstand Regionalverbände gründen bzw. bestehende regionale Arbeitskreise für Information (AKI) in diesen Status versetzen
- (2) DGI-Mitglieder sind automatisch Mitglied im jeweiligen Regionalverband.
- (3) Die Regionalverbände sind Träger der fachlichen Arbeit in den Regionen. Sie konzentrieren sich im Wesentlichen auf die Weiterbildung der Mitglieder. Dies geschieht insbesondere durch die Veranstaltung von Seminaren und der Organisation eines Erfahrungsaustauschs.
- (4) Die Regionalverbände besitzen keinen eigenen Rechtsstatus. Sie veranstalten jährlich eine Mitgliederversammlung auf der ein Vorstand für den Regionalverband gewählt wird. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Regionalverbandes. Beide müssen Mitglied in der DGI sein. Der Vorsitzende ist zugleich Mitglied im Beirat. Diese Regelung gilt nur für die Regionalverbände, die neu gegründet wurden bzw. werden. Mit externen Einrichtungen, die die Funktion als Regionalverband der DGI gemäß Absatz (1) wahrnehmen, werden entsprechende vertragliche Regelungen getroffen.
- (5) Die Regionalverbände können für ihre Arbeit beim Vorstand einen Etat beantragen.
- (6) Der Verein haftet für die Verbindlichkeiten seiner Regionalverbände nur in dem Umfang, wie sie Ausgaben mit dem Vorstand abgestimmt haben. Weitergehende Aktivitäten können ohne Haftung des Vereins vom Vorstand genehmigt werden, wenn die Regionalverbände einen entsprechenden Finanzierungsplan vorlegen.
- (8) Die Regionalverbände führen in ihrem Namen das Kürzel „DGI“ bzw. den Namenszusatz „Regionalverband der DGI“. Bei bereits bestehenden Regionalverbänden kann im begründeten Ausnahmefall hiervon abgesehen werden.
- (7) Mitglieder des DGI-Vorstands sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen sowie sämtlichen sonstigen Veranstaltungen der Regionalverbände teilzunehmen.

§ 13 Ehrungen

Der Verein verleiht folgende Ehrungen:

- die Ehrenmitgliedschaft (§ 7, Absatz 6, Ziffer 12),
- Auszeichnungen für besondere Verdienste um Informationswissenschaft und -praxis (§ 9, Absatz 2, Ziffer 10).

§ 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die mit diesem Tagesordnungspunkt einberufen wurde. Bei dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Zum Beschluss der Auflösung ist die Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

- (2) Ist diese Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so entscheidet nach nochmaliger Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Auflösungsversammlung beschließt über die Verwendung des Vereinsvermögens gemäß § 16 dieser Satzung.

§ 16 Verwendung des Vereinsvermögens

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins gemäß Beschluss der Auflösungsversammlung an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Gesellschaft oder Körperschaft zur Förderung des in § 2 genannten Satzungszweckes oder zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 17 Inkrafttreten der Neufassung der Satzung

Diese neugefasste Satzung tritt mit der Mitgliederversammlung in Kraft, die der Mitgliederversammlung folgt, die über die Satzungsänderungen beschlossen hat. In dieser Mitgliederversammlung muss ein neuer Vorstand gewählt werden.

Frankfurt am Main, 8. Oktober 2010